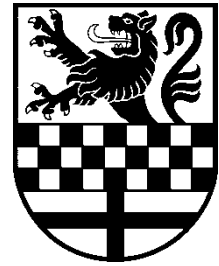


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 7 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.02.2019	Jahrgang 2019
----------------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

13.02.2019	Stadt Hemer	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019	114
------------	-------------	---	-----

## I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>98.882.666,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>101.816.316,00 Euro</b>

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>94.375.536,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>93.773.133,00 Euro</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	<b>4.040.901,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf	<b>13.600.981,00 Euro</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>9.560.080,00 Euro</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>3.384.000,00 Euro</b>

festgesetzt.

### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **9.560.080,00 Euro** festgesetzt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**  
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **17.270.000,00 Euro** festgesetzt.

### § 4

**Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage**  
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.933.650,00 Euro**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

### § 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **40.000.000 EUR** festgesetzt.

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **680 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer** auf **480 v. H.**

### § 7 Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfallend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.
2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

### § 8 Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen von mehr als 1 % der Gesamtauszahlungen des Haushaltes geleistet werden müssen.

### § 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 GemHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:

- In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
  - Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.  
Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.
2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO wird bestimmt, dass unabwendbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).
  3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

#### § 10

##### **Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei überplanmäßigen Investitionsauszahlungen 50.000 € der geplanten Auszahlungshöhe und bei außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

#### **II. Übereinstimmungsbestätigung:**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.12.2018 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

#### **III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hemer**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 08.01.2019 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 15.02.2019 gem. § 80 (6) GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW verfügbar gehalten:

Rathaus Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 4. Etage Zimmer 415

Montag – Donnerstag	von 8:30 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 8:30 – 12:30 Uhr

##### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 13.02.2019

Der Bürgermeister

Michael Heilmann

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.